

**Beschlussempfehlung**

Hannover, den 20.03.2019

Ausschuss für Bundes- und Europaangelegenheiten und Regionale Entwicklung

**Entwurf eines Niedersächsischen Gesetzes für den Übergangszeitraum nach dem Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft**

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 18/2227

Berichterstattung: Abg. Claudia Schüßler (SPD)  
(Es ist ein schriftlicher Bericht vorgesehen.)

Der Ausschuss für Bundes- und Europaangelegenheiten und Regionale Entwicklung empfiehlt dem Landtag, den Gesetzentwurf mit den aus der Anlage ersichtlichen Änderungen anzunehmen.

Dr. Dörte Liebetruh  
Stellvertretende Vorsitzende

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 18/2227

Empfehlungen des Ausschusses für Bundes- und Europaangelegenheiten und Regionale Entwicklung

**Niedersächsisches Gesetz  
für den Übergangszeitraum nach dem Austritt des  
Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nord-  
irland aus der Europäischen Union und der Euro-  
päischen Atomgemeinschaft (Niedersächsisches  
Brexit-Übergangsgesetz - NBrexitÜG -)**

§ 1  
Übergangsregelung

Während des Übergangszeitraums vom 30. März 2019 bis zum Ablauf des 31. Dezember 2020 (Artikel 126 und 185 Abs. 1 Satz 1 des Abkommens über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft vom ..., ABl. EU Nr. ... S. ...) gilt im Landesrecht das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland als Mitgliedstaat der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft, soweit in § 2 nicht etwas anderes bestimmt ist.

§ 2  
Ausnahmen

§ 1 findet keine Anwendung auf Bestimmungen des Landesrechts, die die in Artikel 127 Abs. 1, 4, 5 und 7 des Abkommens über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft genannten Ausnahmen umsetzen oder durchführen.

§ 3  
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 30. März 2019 in Kraft.

**Niedersächsisches Gesetz  
für den Übergangszeitraum nach dem Austritt des  
Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nord-  
irland aus der Europäischen Union und der Euro-  
päischen Atomgemeinschaft (Niedersächsisches  
Brexit-Übergangsgesetz - NBrexitÜG -)**

§ 1  
Übergangsregelung

Während des Übergangszeitraums vom 30. März 2019 bis zum Ablauf des 31. Dezember 2020 (Artikel 126 und 185 Abs. 1 Satz 1 des Abkommens über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft \_\_\_\_\_, ABl. EU Nr. **C 66 I vom 19.02.2019 S. 1**) gilt im Landesrecht das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland als Mitgliedstaat der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft, soweit in § 2 nicht etwas anderes bestimmt ist.

§ 2  
Ausnahmen

*unverändert*

§ 3  
Inkrafttreten

<sup>1</sup>Dieses Gesetz tritt **an dem Tag** in Kraft, **an dem das Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft in Kraft tritt.** <sup>2</sup>Der Tag des Inkrafttretens nach Satz 1 wird im Niedersächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt bekannt gemacht.